

Für Ihre Unterlagen – bitte aufbewahren!
Informationsblatt zur verbindlichen Einkommenserklärung 2025

1. Beitragsstaffelung

Die Satzung der Stadt Isselburg zur Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch der offenen Ganztagschule (OGS) und der verlässlichen Halbtagschule (VHTS) sieht vor, dass die Eltern **monatliche Beiträge** zu den Kosten der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtungen leisten. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ist für die offene Ganztagschule gestaffelt nach dem **Gesamt-Brutto-Jahreseinkommen** der Eltern bzw. Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt bzw. ein Elternteil und dessen Ehegatte oder Ehegattin oder Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt sowie Pflegeeltern bei Vollzeitpflege, wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

Ab dem 01.08.2016 gilt folgende Elternbeitragsstabelle mit **monatlichen Beträgen für die OGS:**

Stufe		Jahreseinkommen in €	Regelbeitrag in €	Geschwisterbeitrag in € (50% des Regelbeitrags)
1	bis	18.000	-	-
2	bis	25.000	26	13
3	bis	37.000	46	23
4	bis	49.000	76	38
5	bis	61.000	119	60
6	bis	73.000	156	78
7	über	73.000	180	90

Für den Besuch der VHTS wird **einkommensunabhängig** ein monatlicher Beitrag in Höhe von **40,00 €** erhoben. Dieser Beitrag wird bei Teilung eines Betreuungsplatzes nach § 2 Abs. 3 der Elternbeitragsatzung auf 25,00 € je Kind reduziert. Für Geschwisterkinder sind analog zur OGS-Regelung 50 % des Beitrags zu zahlen. In der VHTS wird ebenfalls eine Ferienbetreuung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Ferienbetreuung ist zusätzlich ein Beitrag zu zahlen (180,00 € Jahresbeitrag, zahlbar in monatlichen Raten). Der Beitrag zur Ferienbetreuung wird für jedes betreute Kind in voller Höhe fällig. Die Geschwisterkindregelung findet keine Anwendung.

2. Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine offene Ganztagschule bzw. verlässliche Halbtagschule der städtischen Grundschulen, entrichten Sie für das später angemeldete Geschwisterkind lediglich 50 % des Regelbeitrags. Dies gilt nicht für den Beitrag zur Ferienbetreuung. Dieser wird für jedes Kind in voller Höhe fällig. Der pauschal zu zahlende Essensbeitrag unterliegt keiner Geschwisterregelung (Abrechnung mit dem Träger). Nicht berücksichtigt werden Geschwister, die eine Kindertageseinrichtung besuchen.

3. Pflegekinder, Betreuung durch Dritte

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

4. Festsetzungsverfahren

Der Elternbeitrag wird zunächst anhand Ihrer Angaben in der verbindlichen Einkommenserklärung **vorläufig** festgesetzt. Zur Ermittlung Ihres Einkommens können Sie sich als Hilfe den Berechnungsbogen auf Seite 5 ausfüllen. Den Berechnungsbogen behalten Sie bitte bei Ihren Unterlagen. Nach Zusendung Ihrer **Einkommenserklärung** erhalten Sie einen Beitragsbescheid, aus dem die Höhe des vorläufig zu zahlenden Beitrags hervorgeht. Einkommensänderungen, die im laufenden Kalenderjahr eintreten und die zur Änderung der Einkommensgruppe führen, sind von Ihnen unverzüglich mitzuteilen. Sie erhalten dann gegebenenfalls einen geänderten Beitragsbescheid. Etwaige Erstattungs- bzw. Nachzahlungsbeträge werden darin mitgeteilt. Die Stadt Isselburg behält sich zudem vor, die Beiträge durch Satzung anzupassen. Die Beitragszahlungen sind grundsätzlich zum 05. eines jeden Monats fällig. Abweichungen hiervon werden im Beitragsbescheid mitgeteilt.

5. Beitragszahlungen / Einzugsermächtigung

Sie können auf der Rückseite der verbindlichen Einkommenserklärung ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen. Das SEPA-Lastschriftmandat können Sie jederzeit widerrufen bzw. auch nachträglich erteilen. Für jede Änderung der Bankverbindung ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Der Vordruck kann formlos bei der Stadtverwaltung angefordert werden. Falls Sie vom Lastschriftverfahren keinen Gebrauch machen möchten, überweisen Sie bitte die Beiträge rechtzeitig zu den Fälligkeitsterminen

unter Angabe Ihres im Beitragsbescheid aufgeführten Kassenzeichens als Verwendungszweck und lassen die Rückseite der Einkommenserklärung frei.

6. Maßgebliches Einkommensjahr

Maßgeblich ist zunächst das voraussichtliche Einkommen eines jeden Kalenderjahres, in dem die Beitragspflicht besteht. Ergibt sich eine Änderung des Einkommens oder ist diese Änderung bereits eingetreten, so ist das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres maßgeblich, das sich aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften dieses Kalenderjahres ergibt. Sonder- und Einmalzahlungen, die innerhalb eines Kalenderjahres voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. **Maßgeblich sind immer die gesamten positiven Einkünfte eines Kalenderjahres (01.01. bis 31.12.).** Sind Umstände eingetreten, bekannt geworden oder abzusehen, auf Grund derer sich ein höherer oder niedrigerer Beitrag ergibt, so wird der Beitrag rückwirkend ab dem 01.01. des Kalenderjahres oder, wenn die Beitragspflicht erst im Laufe des Kalenderjahres begonnen hat, ab dem Beginn der Beitragspflicht neu festgesetzt.

Beispiel: Ein Kind besucht vom 01.08.2023 bis 31.07.2025 eine OGS. Die Elternbeiträge für die Monate August bis Dezember 2023 richten sich nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen 2023, die Beiträge für Januar bis Dezember 2024 richten sich nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen 2024 und die Beiträge für die Monate Januar bis Juli 2025 richten sich nach dem maßgeblichen Jahreseinkommen 2025.

7. Berechnung des maßgeblichen Einkommens

Zu berücksichtigen ist das Einkommen beider Elternteile (leibliche Eltern, Adoptiveltern, Pflegeeltern bzw. Dritte) bzw. eines Elternteils **und** dessen Ehegatte oder Ehegattin oder Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt.

Wenn Sie Arbeitnehmer sind (Arbeitnehmer, Angestellte, Beamte, Soldaten, Richter):

Das maßgebliche Einkommen ist bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Regel der gesamte **Brutto**-Arbeitslohn eines Jahres, also einschließlich zu versteuernder geldwerter Vorteile und steuerfreier Einkommensanteile (z. B. steuerfreie Überstunden- und Schichtzuschläge, steuerfreie Zulagen, Prämien etc.). Auch im Ausland erzielte Einkünfte sind anzurechnen.

Nicht zum Einkommen zählen nur die Beitragszuschüsse des Arbeitgebers zur freiwilligen privaten Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung, wenn diese gewährt werden, weil die Beitragsbemessungsgrenze der Sozialversicherung überschritten wurde und der Arbeitnehmer sich freiwillig versichert hat. Zur Einkommensermittlung werden die Verdienstabrechnungen des Arbeitgebers (Lohn-/Gehaltsabrechnungen) für den **Monat Dezember** des jeweiligen Jahres herangezogen, da im Einkommensteuerbescheid lediglich das Steuerbrutto ausgewiesen wird und dort somit gegebenenfalls bezogene steuerfreie Einkünfte fehlen. Die Gehaltsabrechnung für Dezember enthält in der Regel einen Jahresnachweis über alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte. Von den positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden die Werbungskosten mindestens in Höhe der für das Jahr gültigen Pauschale (seit 2023: 1.230 €) abgezogen. Höhere Werbungskosten werden nur berücksichtigt, wenn diese durch den Einkommensteuerbescheid nachgewiesen sind

„Beamtenszuschlag“ bei Beamten, Soldaten und Richtern etc.:

Sind Sie **Einkommensbezieher mit Altersvorsorgeansprüchen ohne eigene Beiträge** (z. B. Beamter/Beamtin, Soldat/Soldatin, Richter/Richterin etc.) ist ein **Zuschlag von 10 %** des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis nach Abzug der Werbungskosten dem Gesamteinkommen hinzuzurechnen. Bitte kreuzen Sie in der verbindlichen Einkommenserklärung im Namensfeld das entsprechende Kästchen an, so dass erkennbar ist, dass Sie zu diesem Personenkreis gehören.

Wenn Sie geringfügig beschäftigt sind:

Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob sind in voller Höhe als Einkommen zu berücksichtigen. Da diese Einkünfte für Sie als Arbeitnehmer/in steuerfrei sind, ist hier kein Werbungskostenabzug möglich.

Wenn Sie selbstständig, gewerbetreibend oder Landwirt/in sind:

Bei Selbständigen, Gewerbetreibenden oder Landwirten sind die vom Finanzamt ermittelten **positiven Einkünfte laut Einkommensteuerbescheid** maßgeblich. Sollten bei einer Einkommensart Negativeinkünfte (Verluste) erwirtschaftet worden sein, bleiben diese unberücksichtigt. Auch ein Ausgleich von positiven Einkünften mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten oder mit negativen Einkünften des Ehegatten ist nicht zulässig.

Wenn Sie mit Ihrem Einkommen in der Stufe 1 liegen (bis 18.000 €):

Fügen Sie bitte der verbindlichen Einkommenserklärung Ihre vollständigen aktuellen Einkommensunterlagen bei.

Wenn Sie sonstige Einkünfte erzielen:

Die positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, sämtliche öffentliche Leistungen und Lohnersatzleistungen sind ebenfalls als Einkommen anzurechnen. Anzugeben sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für

- die Eltern, mit denen das Kind zusammenlebt bzw.
- ein Elternteil **und** dessen Ehegattin/Ehegatte oder Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt und
- das betreute Kind.

Dazu gehören z. B.: Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Renten, Spekulationsgewinne, steuerfreie Einkünfte nach Halbeinkünfteverfahren, Unterhaltsgeld; Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Winterausfallgeld etc.

Auch Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EStG, Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen sind anzurechnen. Das Elterngeld wird ebenfalls als Einkommen berücksichtigt. Anrechnungsfrei ist dabei nur der monatliche Sockelbetrag von 150 € (Bezugsdauer 24 Monate) bzw. 300 € (Bezugsdauer 12 Monate). Kindergeld, Kinderzuschlag sowie Pflegegeld zählen nicht zum maßgeblichen Einkommen.

Wenn Sie alleinerziehend/getrennt lebend sind:

Bei **getrenntlebenden Elternteilen** ist das Einkommen des betreuten Kindes und das Einkommen des Elternteils zu berücksichtigen, bei dem dieses Kind lebt. Unterhaltsleistungen für den alleinerziehenden Elternteil und das Kind werden als Einkommen angerechnet. **Das Einkommen eines neuen Lebens- und Ehepartners** (welcher nicht leiblicher Vater oder leibliche Mutter des betreuten Kindes ist) **wird ebenfalls berücksichtigt**. Sollte das Kind im Wechselmodell und somit von beiden Elternteilen betreut werden, sind weiterhin beide Elternteile beitragspflichtig. Nur in diesem Fall bleibt das Einkommen eines neuen Lebens- und Ehepartners unberücksichtigt.

Welche Beträge werden vom Einkommen abgezogen?

Grundsätzlich werden bei der Einkommensberechnung **alle positiven Einkünfte** addiert. Nur Ihre Einkünfte aus Kindergeld, Kinderzuschlag, Pflegegeld und der Sockelbetrag von 150 € bzw. 300 € beim Elterngeld werden nicht angerechnet.

Wenn Sie mindestens drei Kinder haben, wird für das dritte und jedes weitere Kind mit Anspruch auf mindestens einen halben Steuerfreibetrag ein ganzer bzw. ein halber Kinder- und Betreuungsfreibetrag abgezogen. Der Kinder- und Betreuungsfreibetrag beträgt ab dem 01.01.2025 insgesamt 9.600,00 €. Für die ersten beiden Kinder wird bei der Einkommensberechnung kein Freibetrag abgezogen. Bitte geben Sie daher immer auf der verbindlichen Erklärung alle Geburtsdaten Ihrer Kinder mit dem jeweiligen Kinderfreibetrag laut Steuerkarte an. Bei Alleinerziehenden bzw. für Kinder aus „erster Ehe“ wird oft pro Kind nur ein halber Freibetrag (0,5) gewährt, wenn der getrenntlebende andere Elternteil die andere Hälfte des Freibetrages erhalten hat. Wenn Sie für ein Kind keinen Freibetrag mehr erhalten, weil es z. B. selbst Einkommen erzielt, tragen Sie es bitte trotzdem ein und vermerken beim Freibetrag „0,0“.

Seit dem 01.01.2012 werden die nach § 2 Abs. 5 a EStG steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten vom Einkommen abgezogen.

Welche Beträge werden nicht vom Einkommen abgezogen?

Ihre Ausgaben in Form von Zahlungen aufgrund sozialer Verpflichtungen wie z. B. Unterhaltszahlungen für Kinder, getrennt lebende oder geschiedene Ehepartner oder an Eltern können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden. Die Sonderausgaben laut Einkommenssteuerbescheid werden – abgesehen von den Kinderbetreuungskosten – ebenfalls nicht in Abzug gebracht. Ebenso gibt es keine Abzüge oder Freibeträge für Alleinerziehende, wegen Schwerbehinderung etc. Der Freibetrag für Landwirte, der Erziehungsfreibetrag, Haushaltsfreibetrag, Steuerberatungskosten, Spenden, Parteibeiträge, Altersfreibetrag, der Freibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) etc. sind ebenso nicht abzugsfähig.

8. Überprüfung der Beitragsfestsetzung

Sofern Sie nicht in der Stufe 7 der Elternbeitragstabelle eingestuft sind, senden Sie jeweils nach Ablauf eines Jahres unaufgefordert die vollständigen Einkommensbelege der Stadtverwaltung Isselburg, Fachbereich 2 – Ordnung, Soziales und Bildung – in Kopie zu, sobald Ihnen diese komplett vorliegen und soweit diese für Sie zutreffend sind:

- den Einkommensteuerbescheid (komplett mit allen Seiten, auch Seiten mit Erläuterungen)
- Ausdruck der elektronischen Lohnsteuererklärung
- bei Arbeitnehmern zusätzlich die Lohn-/Gehaltsabrechnung(en) für den Monat Dezember
- Belege über steuerfreie Einkünfte (z. B. aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob), z. B. die Verdienstabrechnung oder den Meldebogen für die Sozialversicherung
- Arbeitslosengeldbescheide bzw. Nachweis über Bezug von Leistungen nach dem SGB II oder anderen Sozialgesetzen
- Nachweise über erhaltene Unterhaltszahlungen für Sie und / oder das betreute Kind und den neuen Lebens- bzw. Ehepartner (gilt nur bei Alleinerziehenden)
- Nachweise über sonstige Einkünfte und Lohnersatzzahlungen (z. B. Wohngeld, Überbrückungsgeld, Krankengeld, Kapitalerträge, Renten, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Konkursausfallgeld, ausländische Einkünfte, etc.)
- Nachweise über die im Rahmen einer Entgeltumwandlung abgeführten Beiträge (in der Regel stehen diese auf der Gehaltsabrechnung).

Zur Vorlage der vollständigen Einkommensbelege sind Sie verpflichtet. Gem. § 10 der Elternbeitragssatzung können unrichtige oder unvollständige Angaben mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 € geahndet werden. Falls die Beitragsfestsetzung rückwirkend geändert werden muss, erhalten Sie einen Änderungsbescheid. Die gegebenenfalls zu viel gezahlten Beiträge werden zurückerstattet bzw. die zu wenig gezahlten Beiträge nachgefordert. Verweigern Sie die Vorlage der Einkommensnachweise, wird wegen fehlender Mitwirkung rückwirkend der höchste Elternbeitrag der Beitragsstufe 7 (Einkommen über 73.000 €) von Ihnen gefordert. Der Höchstbeitrag liegt bei 180 € monatlich.

9. Erlass für Bezieher von besonderen Sozialleistungen (§ 90 Abs. 4 SGB VIII)

Ab dem 01.08.2019 wird nach dem „Gute-Kita-Gesetz“ bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII und nach dem AsylbLG sowie von Wohngeld oder Kinderzuschlag (gem. § 6a Bundeskindergeldgesetz) **auf Antrag** der Elternbeitrag erlassen.

Der Erlass erfolgt nur für den Zeitraum des Bezugs der Sozialleistungen und ist durch einen entsprechenden Beleg nachzuweisen. Bei einer Verlängerung oder Aufhebung des Leistungsbezugs ist der neue Nachweis unaufgefordert einzureichen. Nach Ablauf des nachgewiesenen Bewilligungszeitraumes der Sozialleistung erfolgt automatisch eine Einstufung in die von Ihnen angegebene Einkommensstufe, in der gegebenenfalls ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen ist.

Bitte kreuzen Sie auf der verbindlichen Einkommenserklärung beim Erlassantrag die entsprechende Sozialleistung an und tragen Sie den Zeitraum des Bezugs ein. Als Nachweis fügen Sie die Bewilligungsbescheide bei. Zusätzlich müssen Sie Ihr maßgebliches Einkommen ermitteln und die Einkommensstufe sowie die Einkommensart ankreuzen.

10. Beitragspflicht

Die Beitragspflicht richtet sich nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Isselburg. Der Elternbeitrag für die OGS und VHTS ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der außerunterrichtlichen Betreuungseinrichtung zu zahlen. Auch in Zeiten vorübergehender Schließung der Einrichtung (z. B. in Ferienzeiten) oder Nichtnutzung (z. B. bei Krankheit des Kindes) ist der Beitrag in vollem Umfang zu leisten. Die Beitragspflicht endet erst mit dem Ausscheiden aus der Betreuungseinrichtung; in der Regel mit Ablauf des Schuljahres (31.07.), sofern keine neue Anmeldung erfolgt.

Weitere Informationen erhalten Sie auch im Internet unter: www.isselburg.de

Berechnungshilfe zur Berechnung Ihrer Einkommensstufe (für Ihre Unterlagen)

Hier die Jahressummen eintragen	
Person 1	Person 2

1. Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit
 In der Regel der Gesamt-Brutto-Arbeitslohn eines Jahres einschließlich steuerfreier Bestandteile (zumeist laut Verdienstabrechnung Dezember)

ggf. kann hier für das aktuelle Jahr eine vorauss. Jahressumme hochgerechnet werden! Zu erwartende Sonderzahlungen sind hierbei zu berücksichtigen!

a. abzüglich der Werbungskosten
 mind. die Werbungskostenpauschale von zur Zeit 1.230,00 €, falls nicht höhere Werbungskosten durch Einkommenssteuerbescheid nachgewiesen werden

-		
---	--	--

b. Zuzüglich 10% des Gesamt-Brutto-Arbeitslohnes eines Jahres nach Abzug der Werbungskosten (10% der Zwischensumme aus Nr. 1 minus a)
Gilt nur für Einkommensbezieher mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beträge, wie z.B.: Beamte, Soldaten, Richter etc.

+		
---	--	--

2. Steuerfreie Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung / Minijob

+		
---	--	--

3. Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (Es sind jeweils nur die positiven Einkünfte anzurechnen, bei Negativeinkünften bitte „negativ“ eintragen und nicht verrechnen!)

Land- und Forstwirtschaft

+		
---	--	--

Gewerbebetrieb

+		
---	--	--

selbstständige Arbeit

+		
---	--	--

4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 nach Abzug der Werbungskosten

+		
---	--	--

5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
 nach Abzug der Werbungskosten und des Sparerfreibetrages

+		
---	--	--

6. sonstige Einnahmen / steuerfreie Einnahmen
 Anzugeben sind: alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig sind, welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschl. öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind. Dazu gehören z.B.: Wohngeld, Unterhaltsleistungen, Renten, Spekulationsgewinne, ausländische Einkünfte, Unterhalts-geld, steuerfreie Kapitalerträge gem. Halbeinkünfteverfahren, Lohnersatzleistungen wie Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Elterngeld (ohne Sockelbetrag), etc. Also auch alle Leistungen nach dem SGB, Einkünfte nach § 22 EStG; Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen.

+		
---	--	--

+		
---	--	--

+		
---	--	--

+		
---	--	--

Hinweis: nur Kinder- und Betreuungsgeld und der Sockelbetrag des Elterngeldes (150,00 € bzw. 300,00 € mtl.) zählen nicht zum Einkommen

Einkommen jedes Elternteils

=		
---	--	--

Gemeinsames Einkommen beider Elternteile

=		
---	--	--

Abzüglich des Kinder-, Betreuungs-, Erziehungs-, und Ausbildungsfreibetrages ab dem 3. Kind:
 für das 3. Kind erstmalig und danach für jedes weitere anspruchsberechtigte Kind sind derzeit 9.600,00 € je Kind abzuziehen: (für die ersten beiden Kinder wird kein Freibetrag abgezogen!)

-	_____ Freibeträge x 9.600,00 € = _____ €	
---	---	--

abzgl. der nach § 2 Abs. 5a EStG anerkannten Kinderbetreuungskosten lt. Einkommensteuerbescheid

-		
---	--	--

Voraussichtliches Gesamteinkommen des Jahres 2025

=		
---	--	--